

Verein zur Förderung des Kaspar Hauser Zentrums für heilende Pädagogik e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Kaspar Hauser Zentrums für heilende Pädagogik „Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung der Wohlfahrtswesens,
 - die Förderung der Behindertenhilfe,durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, insbesondere der Kaspar Hauser Zentrum für betriebliche Pädagogik gGmbH oder für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und diese unterstützen will.
2. Fördermitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, haben jedoch kein Stimmrecht. Zur Beitragszahlung sind sie nicht verpflichtet.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die schriftliche Berufung binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstands zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb eines Monats nach Einlegung der Berufung darüber, ob der Ausschluss aufrechterhalten bleibt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Spenden und Zuwendungen. Er kann durch Beschluss des Vorstandes Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit weg, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Informationen zwischen Vorstand und Mitgliedern können mündlich, schriftlich, per Email oder online auf der Website erfolgen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder per Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und gegebenenfalls dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertreter.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Vereine: „Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiner e. V.“ und den „Karlsruher Verein zur Förderung junger Menschen e.V.“, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung verwenden sollen.

§ 9 Änderungen der Satzung auf Verlangen einer Behörde

Änderungen der Satzung, welche von der zuständigen Behörde verlangt werden, beschließt der Vorstand.

*68-18-1-4